



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ BKA-650.686/0006-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-202375
Fax (+43 1) 531 09-209500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

3/8

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 14. November 2017, mit dem das Steiermärkische Wettengesetz 2018 erlassen wird

Der Landeshauptmann der Steiermark hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 15. Jänner 2018.

Der Gesetzesbeschluss sieht in seinem § 13 die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst; dieses hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Einwände erhoben.

Ich stelle den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
der Steiermark
Hofgasse 15
8011 Graz-Burg

Sachbearbeiterin
KALANJ

DW
202853

Ihre GZ/vom
ABT03VD-189361/2016-9
17. November 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am xx. Jänner 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

21. Dezember 2017
Der Bundesminister:
BLÜMEL